HERMANN EHMER

Die Kirchengutsfrage in der Reformation¹

I.

In der Geschichte der Säkularisation stellt die Reformation eine nicht unwichtige Station dar, da auch sie mit Säkularisationen einherging. Diese erfolgten freilich nicht unvermittelt, vielmehr bestand bereits ein entsprechendes Umfeld, es gab schon eine einschlägige Diskussion und auch unmittelbare Vorläufer². So zum Beispiel hob Herzog Ulrich 1516/17 die Niederlassungen der Brüder vom gemeinsamen Leben in Württemberg auf3. Diese Häuser, deren wichtigste jene in Urach, Herrenberg und auf dem Einsiedel im Schönbuch waren, hatte Graf Eberhard im Bart seit 1477 gegründet⁴. Fragt man nach den Gründen für diesen Schritt, so sind diese vor allem in der revolutionären Situation beim Aufstand des Armen Konrad⁵ 1514 zu suchen. Dieser bedrohlichen Situation hatte der Herzog nur mit Hilfe der Landstände Herr werden können. Den Anlass für diese sich über das ganze Herzogtum erstreckende Verschwörung hatten die Steuerforderungen des Herzogs geboten, die ihrerseits durch dessen erhöhten Geldbedarf veranlasst waren. Nachdem der Herzog mit der Hilfe der »Ehrbarkeit«, der Oberschicht des Landes, dem Aufstand ein Ende hatte setzen können, musste der daraufhin versammelte Landtag auf die Entschuldung Ulrichs bedacht sein und möglichst ergiebige Geldquellen ausfindig machen. Dieses Bemühen verknüpfte sich mit dem Verlangen der Landstände⁶, die im Lande vorhandenen Pfründen nur an Landeskinder zu vergeben⁷. Diese Forderung musste besonders die von außerhalb nach Württemberg gekom-

1 Referat bei der gemeinsamen Tagung des Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart, des Vereins für württembergische Kirchengeschichte und der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Weingarten, 11.–15. September 2002.

2 Vgl. Kurt Körber, Kirchengüterfrage und schmalkaldischer Bund. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 111/112), Leipzig 1913,

vor allem 28–42.

3 Wilfried Schöntag, Die Aufhebung der Stifte und Häuser der Brüder vom gemeinsamen Leben in Württemberg. Ein Vorbote der Reformation? in: ZWLG 38, 1979, 82–96.

4 Vgl. allgemein dazu jetzt: Gerhard Faix, Gabriel Biel und die Brüder vom Gemeinsamen Leben. Quellen und Untersuchungen zu Verfassung und Selbstverständnis des Oberdeutschen Generalkapitels (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 11), Tübingen 1999.

5 Hierzu: Andreas Schmauder, Württemberg im Aufstand – der Arme Konrad 1514. Ein Beitrag zum bäuerlichen und städtischen Widerstand im Alten Reich und zum Territorialisierungsprozeß im Herzogtum Württemberg an der Wende zur frühen Neuzeit (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 21), Leinfelden-Echterdingen 1998.

6 Beim Tübinger Landtag 1514, vgl. dazu Walter Grube, Der Stuttgarter Landtag. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957, 79–86.

7 Diese Forderung wurde beim Marbacher Städtetag im Juni 1514 von 14 Städten unter der Steig erhoben; Württembergische Landtagsakten, bearb. von Wilhelm Ohr u. Erich Kober, 1. Reihe,

menen Kappenherren treffen, wie man die Brüder vom gemeinsamen Leben nannte⁸. Um möglichst viel der von den Landständen zu übernehmenden Steuerlasten auf die Geistlichkeit – Prälaten, Klöster, Stifte und Propsteien – abwälzen zu können, forderte die Landschaft die Verringerung der unnutzen costen der clöster⁹. Damit war jedoch keine Fundamentalkritik am klösterlichen Leben gemeint, vielmehr verknüpft sich auch diese Forderung wieder mit der anderen, der Besetzung der Pfründen mit Landeskindern und der Umwandlung der Stifte der Brüder vom gemeinsamen Leben in weltliche Stifte, um diese dann zu den Abgaben heranziehen zu können, da die Niederlassungen

der Brüder stiftungsgemäß Abgabenfreiheit genossen.

Die Landtagsverhandlungen führten zum Tübinger Vertrag von 8. Juli 1514¹⁰, dem ein Nebenabschied¹¹ vom selben Tag angefügt wurde. In ihm wurde die Aufhebung der Niederlassungen der Brüder vom gemeinsamen Leben in Aussicht genommen. Die vom Herzog hierauf nachgesuchte päpstliche Genehmigung dafür wurde 1516 erteilt¹². Die Niederlassungen der Brüder wurden aufgehoben, mit Ausnahme des Einsiedel, wo sich die Grablege von Herzog Eberhard im Bart befand und den die Landstände in ihrem Forderungskatalog stets pietätvoll ausgenommen hatten¹³. Die Stifte der Brüder in Urach und Herrenberg wurden zu weltlichen Stiften umgeformt. Bei diesem Vorgang nahm der Herzog mit päpstlicher Genehmigung eine Teilsäkularisation vor, indem er eine Reihe der freiwerdenden Pfründen zum Unterhalt seiner Hofkapelle bestimmte. Diesen 30 Sängern wurden in der päpstlichen Bulle zwar ausschließlich Aufgaben *in divinis*, also die Mitwirkung im Gottesdienst zugedacht, sie waren aber zweifellos auch als Hofkapelle des Musik liebendenden Herzogs Ulrich tätig.

Die zum Tübinger Vertrag führenden Verhandlungen belegen die schon vor der Reformation vorhandene Bereitschaft, Kirchengut für weltliche Zwecke zu verwenden. Dieser Einstellung der politisch Handelnden entsprach eine allgemeine Stimmung, die sich am Schicksal der Klöster im Bauernkrieg 1525 zeigt, da Plünderungen und Zerstö-

Bd. 1: 1498–1515, Stuttgart 1913, 139–145, hier 141: Das die ledigen pfründen, so u. g. h. zu lihen hat, erbern gelerten personen von der landschaft, so priester sien oder in kurzi werden mögen, vor den uslendischen gelihen werden, die durch sich selbs residenz tuen. Diese Forderung wurde noch öfter erhoben, so in einer Beschwerdeschrift der Landschaft vom 26. Juni 1514, ebd., 167–181, hier 175f. Dem wollte der Herzog auch nachkommen, da es in dem Nebenabschied zum Tübinger Vertrag heißt: [...] mit den pfründen zu verlihen, will herzog Ulrich sins fürstentumbs verwandten gnediglich bedenken, ouch sich mit versenhung der pfarren und selsorg, wie im gegen Gott und auch sonst gepurt und zustet, halten, dabi es allenthalb ouch wol bestet; Württembergische Landtagsakten I, 1, 234–240, hier 237.

8 Im Nebenabschied versprach der Herzog ferner, sich bei den Prälaten dafür zu verwenden, dass in die clöster des fürstentumbs Landeskinder aufgenommen werden. Es heißt dann weiter: Und söllen die kappenherren userhalp des Schainbuchs, darin herzog Eberhart als siner stiftung ruwet, mit verwilligung bäpstlicher hailigkeit abgetan und in stift gewendt werden; Württembergische Landtagsakten (wie Anm. 7), I, 1, 234–240, hier 238.

9 Ebd., 216.

10 Druck: ebd., 225–233. 11 Druck: ebd., 234–240.

12 Die entsprechende Bulle Papst Leos X. vom 19. April 1516 ist abgedruckt bei Christian Friedrich SATTLER, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, 1.Teil, Ulm 1769, Beilage 93, 235–241.

13 Vgl. Siegwalt Schiek, Der Einsiedel bei Tübingen. Seine Geschichte und seine Bauten, Sigmaringen ²1982; Zum Grab Eberhards: Harald Schukraft, Die Grablegen des Hauses Württemberg, Stuttgart 1989, 30–32.

rungen vorzugsweise die Klöster betrafen¹⁴. Die Plünderungen hatten zunächst einen rein praktischen Zweck, denn in den Klöstern waren die Vorräte vorhanden, die die großen Bauernhaufen zu ihrer Versorgung benötigten. Freilich artete die Selbstversorgung in einem Kloster nicht selten zu einem volksfestartigen Trinkgelage aus, wie es etwa in der Weißenauer Chronik bildlich dokumentiert¹⁵, aber auch von anderen Klöstern berichtet wird¹⁶. Diesen Ereignissen entspricht wiederum, dass der württembergische Landtag von 1525 unter dem Vorsitz des damaligen Landesherrn, des Erzherzogs Ferdinand, sich nun wieder mit den Schulden des Landes befassen musste, zu deren Deckung man unverblümt die Säkularisation geistlicher Güter vorschlug. Man solle die Klöster bis auf eine zimliche anzal aussterben lassen, die überschüssigen Güter und Einkünfte der herrschaftlichen Kammer zuwenden, desgleichen die Zahl der Weltpriester verringern und die freiwerdenden Pfründen zum Nutzen des Landes verwenden¹⁷. Diese Beispiele dürften hinreichend belegen, dass der Boden für die Säkularisation kirchlicher Güter, wie sie in Württemberg nach 1534 erfolgte, schon längst bereitet war.

II.

Dergleichen Säkularisationsprojekte waren nicht nur auf Württemberg beschränkt. Auch auf dem Reichstag in Augsburg 1525/26 wurde das Projekt einer Säkularisation im Reich vorgeschlagen. Dessen Urheber war der fränkische Adlige Johann von Schwarzenberg¹⁸, der diesen Vorschlag für Markgraf Kasimir von Brandenburg ausgearbeitet hatte. Demnach sollte das Kirchengut unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt werden und ausschließlich bestimmten Zwecken dienen. Dies war zum einen die Besoldung der Kirchendiener, einschließlich eines Bischofs, der nur eine geistliche Funktion haben sollte. Zum anderen sollte das Kirchengut für Schul- und Armenzwecke dienen, so für die Unterhaltung einer Hochschule, aber auch für etliche Jungfrauenklöster, womit zweifellos adlige Damenstifte gemeint sind¹⁹. Drittens sollte das Kirchengut dem

14 Die Bereitschaft der einzelnen Haufen, Klöster nicht nur zu plündern, sondern auch niederzubrennen, war unterschiedlich entwickelt. Zur Beschädigung von Murrhardt durch die Limpurger Bauern und dem mäßigenden Einfluss des württembergischen Haufens vgl. Gerhard Fritz, Stadt und Kloster Murrhardt im Spätmittelalter und in der Reformationszeit (Forschungen aus Württembergisch-Franken 34), Sigmaringen 1990, 88–90; zu dem von dem Gemeinen hellen Haufen der Limpurger und Gmünder Bauern verursachten Brand des Klosters Lorch vgl. Hermann Ehmer, Lorch und die Reformation, in: Lorch. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Kloster. Heimatbuch der Stadt Lorch Bd. 1, Lorch 1990, 229–251, hier 233–236. Die konservative Haltung des württembergischen Bauernhaufens unter Matern Feuerbacher wird an der Erhaltung des Klosters Maulbronn ersichtlich, wohin ausgerechnet der bei der Weinsberger Bluttat maßgebliche Jäcklein Rohrbach als Befehlshaber einer Schutztruppe abkommandiert worden war, dem jedoch das Abbrennen des Klosters strikt untersagt wurde. Günther Franz, Aus der Kanzlei der württembergischen Bauern im Bauernkrieg, in: WVjH 41, 1935, 83–108, 281–305, hier Nr. 66, 287.

15 Vgl. die bekannte Darstellung auf Bl. VI bei Jacob Murer, Weissenauer Chronik des Bauern-

krieges von 1525, hg. v. Günther Franz u. Werner Fleischhauer, Sigmaringen 1977.

16 Zur Plünderung des Schwäbisch Gmünder Dominikanerklosters in der Osternacht 1525 vgl. Hermann Ehmer, Andreas Althamer und die gescheiterte Reformation in Schwäbisch Gmünd, in: BWKG 78, 1978, 46–72, hier 60f.

17 GRUBE, Stuttgarter Landtag (wie Anm. 6), 147-149.

18 Vgl. zu ihm: Friedrich MERZBACHER, Johann Freiherr zu Schwarzenberg, in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 4, Würzburg 1971, 173–185.

19 Zu diesen vgl.: Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in

gemeinen Nutzen dienen, nicht zuletzt für die Unterhaltung eines stehenden Heeres²⁰. Dieses Projekt war jedoch ohne Realisierungschance, nicht nur, weil der Reichstag vertagt wurde. Es zeigt aber eine Richtung an, in die die Überlegungen damals gingen. Hinzu kam, dass Johann von Schwarzenberg ein Anhänger Luthers war, im Gegensatz

zum württembergischen Landtag von 1525, der zweifellos altgläubig war.

Die reformatorische Predigt stellte aber die Kirchengüterfrage neu²¹. Fragwürdig wurde jetzt die Jenseitsvorsorge durch Messstiftungen und Jahrtage. Hinzu kam, dass sich teilweise auch die Klöster leerten, vor allem die der Augustinereremiten. Diese Lage weckte zweifellos manche Begehrlichkeiten, so dass sich für die Obrigkeiten ein dringender Ordnungsbedarf ergab. Diese Situation beschreibt Luther in einem Brief vom 31. Oktober 1525 an seinen Kurfürsten²², in dem er berichtet, das Pfarren allenthalten so elend liegen. Der Grund dafür ist: [...] da bezalet niemand, opffer und seel pfennige sind gefallen, Zinse sind nicht da odder zu wenig, so acht der gemeyn man wid-

der prediger noch pfarrer.

Was jetzt Not tat, war eine Neuordnung der Einkünfte der Geistlichen, ebenso auch eine Umstrukturierung der Armenversorgung wegen ihres Zusammenhangs mit den Stiftungen für das Gedächtnis der Toten. Diese Aufgabe wurde zunächst angegangen durch Andreas Karlstadt²³, der 1521/22 – in Abwesenheit Luthers – seine Ordnung der Stadt Wittenberg²⁴ schuf, die einen gemeinen Kasten als Sammelverwaltung für die Einkünfte der Stiftungen vorsah. Diese Einkünfte sollten nicht nur der Armenpflege dienen, sondern etwa auch Stipendien für Studierende bereitstellen²⁵. Die Karlstadtsche Ordnung wurde von Luther im Einverständnis mit dem Kurfürsten bei seiner Zurückkunft von der Wartburg aufgehoben. Diese Reformation war ihm zu schnell und zu radikal. Dennoch trägt die Wittenberger Ordnung von 1521/22 die Merkmale späterer lutherischer Kirchenordnungen.

Am wichtigsten unter diesen Kirchenordnungen ist die Leisniger Kastenordnung von 1523²⁶, die einen gemeinen Kasten als Sammelkasse für alle geistlichen Einkünfte vorsah, auch für Opfer und Spenden, gegebenenfalls auch für »Steuern«, womit allen-

Vergangenheit und Gegenwart, hg. v. Kurt Andermann (Kraichtaler Kolloquien 1), Tübingen 1998. – Studien zum Kanonissenstift, hg. v. Irene Crusius (Veröffentlichungen des Max-Planck-

Instituts für Geschichte 167), Göttingen 2001.

20 Eike Wolgast, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16), Stuttgart 1995, 69–71. – Manfred Sitzmann, Mönchtum und Reformation. Zur Geschichte monastischer Institutionen in protestantischen Territorien (Brandenburg-Ansbach/Kulmbach, Magdeburg). (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 75), Neustadt a.d.Aisch 1999, 33f.

21 Hierzu Körber, Kirchengüterfrage (wie Anm. 2), 43-82.

22 WABr III, Nr. 937, 594-596.

23 Zu ihm: Ulrich Bubenheimer, Consonantia theologiae et iurisprudentiae. Andreas Bodenstein von Karlstadt als Theologe und Jurist zwischen Scholastik und Reformation (Ius ecclesiasticum 24), Tübingen 1977. – Ders., Andreas Bodenstein von Karlstadt, in: Gestalten der Kirchengeschichte. Die Reformationszeit 1, hg. v. Martin Greschat, Stuttgart 1981, 105–116.

24 Druck: Flugschriften der frühen Reformationsbewegung (1518-1524), hg. v. Adolf Laube,

Annerose Schneider, Sigrid Looss, Vaduz 1983, Bd. 2, 1033–1037.

25 Vgl. Stefan Oehmig, »Christlicher Bürger« – »christliche Stadt«? Zu Andreas Bodensteins von Karlstadt Vorstellungen von einem christlichen Gemeinwesen und den Tugenden seiner Bürger, in: Querdenker der Reformation: Andreas Bodenstein von Karlstadt und seine frühe Wirkung, hg. v. Ulrich Bubenheimer u. Stefan Oehmig, Würzburg 2001, 151–185.

26 Vgl. dazu Karl Dummler, Die Leisniger Kastenordnung von 1523, in: Zeitschrift für Evangeli-

sches Kirchenrecht 29, 1984, 337-354.

falls notwendige Umlagen gemeint waren. Als Zweck bestimmte die Leisniger Ordnung in erster Linie die Besoldung der Kirchendiener, nämlich Pfarrer, Schulmeister und andere. Des Weiteren sollte aus dem Kasten die Armenversorgung bestritten werden, ebenso die Bauunterhaltung der kirchlichen Gebäude. Diese Ordnung wurde von Luther vollständig approbiert; sie sagte ihm so zu, dass er sie sogar mit einer eigenen Vorrede veröffentlichte²⁷.

In seinem Vorwort zur Leisniger Kastenordnung macht Luther grundsätzliche Aussagen über die Kirchengüterfrage, insbesondere über Stifte und Klöster. Luther rät hier dazu, dass erstens die Feldklöster abgeschafft werden, gemeint sind damit die Klöster der Benediktiner und Zisterzienser im Unterschied zu den städtischen Klöstern der Bettelorden. Zum anderen schlägt Luther dreierlei Verwendungszwecke für die Güter dieser Klöster vor. Zum einen sind die Klosterpersonen zu versorgen. Dies sollte – so Luther – möglichst reichlich geschehen, um üble Nachreden zu vermeiden. Zum andern sollte man denjenigen, die aus den Klöstern austreten, etwas mitgeben, um ihnen – gewissermaßen als Starthilfe – den Beginn einer neuen Lebensform zu ermöglichen. Drittens sollte alles in einen gemeinen Kasten kommen. Auf diese Weise würde der Stifterwillen erfüllt werden. Er bezeichnete die Stiftung von Klöstern zwar als Irrtum, doch seien die Hauptzwecke einer solchen Stiftung, nämlich die Unterhaltung des Gottesdienstes und die Hilfe für die Bedürftigen, für sich zweifellos richtig.

In einem dritten Abschnitt seines Vorworts kommt Luther auf die geistlichen Fürsten zu sprechen. Diese sind weltliche Herren und sollen dies auch sein. Der Hochmeister des Deutschen Ordens, Albrecht von Brandenburg, hat deshalb auch 1525 auf den Rat Luthers das Ordensland Preußen säkularisiert²⁸. Viertens behandelt Luther das Wucherproblem, das durch den Wiederkauf²⁹ – gemeint sind kurzfristige Kredite – und überhöhte Zinsen entstanden sei³⁰. Luther fordert deshalb, die Zinspflichtigen zu entschädigen. Aus den Bettelklöstern – das ist der fünfte Punkt in Luthers Darlegungen – sollten gute Schulen für Knaben und Mädchen gemacht werden, ansonsten könnte man solche Häuser auch zu Wohnungen umwidmen. Das übrige würde sich finden, wenn man einen gut dotierten gemeinen Kasten habe, der durch die Kumulation aller Stiftungen zustande komme. Einen solchen gemeinen Kasten wollte Luther aber nicht in der

keit verändert31.

Das Verfügungsrecht der Obrigkeiten in Sachen Kirchengut hatte sich damit durchgesetzt. Luther schrieb nämlich am 22. November 1526³² an seinen Kurfürsten, dass die Klöster und Stifte dem Landesherrn in die Hände fallen sollten, sonst bestehe die Gefahr, dass sie der Adel an sich nehme. Damit falle der Obrigkeit auch die Aufgabe zu,

Verfügung der einzelnen Gemeinde belassen, wie dies in Leisnig angestrebt worden war. Denn auch dort wurden die Verhältnisse alsbald durch das Eingreifen der Obrig-

28 Dazu: Walther Ниватьсн, Geschichte der Evangelischen Kirche Ostpreußens, Bd. 1, Göttin-

gen 1968, 1-15.

31 Brecht, Martin Luther (wie Anm. 27), 77. 32 WABr IV, Nr. 1052, 133–135.

²⁷ Druck: WA XII, 11–30; Flugschriften der frühen Reformationsbewegung, Bd. 2, 1051–1072; vgl. auch Martin Ввеснт, Martin Luther, Bd. 2: Ordnung und Abgrenzung der Reformation 1521–1532, Stuttgart 1986, 76f.

²⁹ Auch Bezeichnung für ein Zinsgeschäft, wobei diese Form gewählt wurde, um damit das kanonische Zinsverbot zu umgehen; Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Bd. 14, I, 2, Leipzig 1960, Sp. 1063–1065.

³⁰ Zur Zinsdiskussion vgl. Heiko Augustinus Oberman, Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubenskampf (Spätscholastik und Reformation 2), Tübingen ³1989, 161–200.

solche ding zu ordenen. Diese Ordnung sollte durch eine Visitation erfolgen, bei der eine Untersuchung der wirtschaftlichen Grundlagen der Kirche am Ort erfolgen müsse, ebenso wie die Prüfung der Personen, insbesondere der Pfarrer und ihrer Lehre. Die Visitation sollte auch sicherstellen, dass das Kirchengut für den rechten Gottesdienst verwendet wird. Dies bedeutete für die Pfarrstellenbesetzung, dass dafür zu sorgen war, dass ausschließlich Prediger des Evangeliums auf solche Stellen kamen. Erst in zweiter Linie könnte man das Kirchengut zur lands notturft odder an arme leute wenden und vor allem das Klostergut dazu verwenden, um des gemeinen mans deste bas zu verschonen, das heißt, die finanziellen Belastungen für die Untertanen niedriger zu halten. Was hier Luther vorbringt, ist genau der Vorschlag des württembergischen Landtags von 1525, der das Kirchengut für allgemeine Zwecke des Landes herangezogen wissen wollte.

Beim Kirchengut sind allerdings zwei Komplexe zu unterscheiden. Zum ersten geht es um das örtliche Kirchengut, nämlich Pfründen, Stiftungen und dergleichen. Auf der Pfründe ruhte der Versorgungsanspruch des Inhabers eines geistlichen Amtes, daher konnte es hier nicht auf eine generelle Säkularisation abgesehen sein, vorausgesetzt, die Stelle sollte erhalten bleiben. Den zweiten Kirchengutskomplex stellten die Klöster dar. Obwohl das Klosterwesen von Luther grundsätzlich in Frage gestellt worden war, blieben hier unterschiedliche Lösungen denkbar und möglich. Somit ist kein einheitliches Verfahren bei der Klosterreformation festzustellen, obwohl der Schmalkaldische Bund sich mit dieser Frage befasst hat³³. Er tat dies allerdings erst 1537, als Vorwürfe laut wurden, das Kirchengut werde entfremdet.

Diese Vorwürfe zielten auf Herzog Ulrich von Württemberg, wie aus einem Schreiben des Herzogs an Landgraf Philipp vom 18. Oktober 1536³⁴ deutlich wird, das eine ausführliche Erläuterung der reformatorischen Maßnahmen in Württemberg bietet. Der Schmalkaldische Bundestag betonte deshalb, dass die von den Bundesmitgliedern ergriffenen Maßnahmen legitim und legal seien, da sie sich am Stiftungszweck ausrichteten. Diese Feststellung war wichtig, um die Reformation gegen den Kaiser verteidigen zu können. Gleichzeitig stellten die auf dem Bundestag anwesenden Theologen den Antrag, die ausschließliche Verwendung von Kirchen- und Klostergut für Kirche und Schulen, d.h. für die Besoldung der Pfarrer und sonstigen Kirchendiener, desgleichen für Schulen und Stipendien und die Versorgung der Armen, die Unterhaltung der Spitäler usw. zu beschließen. Über die Verwendung des Kirchenguts für diese Zwecke bestand somit Einmütigkeit, es blieb lediglich noch zu klären, wofür die eventuellen Überschüsse verwendet werden und durch wen die Verwaltung des Kirchenguts erfolgen

Eine Beratung dieser noch offenen Fragen wurde auf den Schmalkaldischen Bundestagen immer wieder verschoben. Nach einem von Martin Bucer³⁵ 1538 erstellten Gutachten sollte die Geistlichkeit die Verfügung über das Kirchengut erhalten. Diese Auffassung wurde auf den Beratungen in Arnstadt 1539 und Schmalkalden 1540 abgelehnt und die Verwaltung durch die Obrigkeit festgelegt. Auch die Überschüsse sollten

³³ KÖRBER, Kirchengüterfrage (wie Anm. 2), 83-189. - Gabriele HAUG-MORITZ, Der Schmalkaldische Bund 1530-1541/42 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44), Leinfelden-Echterdingen 2002, 530-538.

³⁴ Abgedruckt bei Viktor Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, in: Würt-

tembergische Jahrbücher 1911, 377-424, hier 415-417.

³⁵ Friedrich Rотн, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540. Die Gutachten Martin Bucers und der Augsburger Prädikanten Wolfgang Musculus und Bonifacius Wolfart über die Verwendung der Kirchengüter, in: ARG 1, 1903/04, 299-336.

der Obrigkeit zufließen, die diese etwa für Defensionszwecke einsetzen sollte. Diese Beschlüsse des Schmalkaldischen Bundestags stellten freilich nur einen allgemeinen Rahmen dar, das Verfahren wurde ansonsten jedem Bundesmitglied anheim gestellt.

III.

Wie mit dem Kirchengut im Einzelnen verfahren wurde, soll hier am Beispiel des Herzogtums Württemberg dargestellt werden, weil dieses Beispiel zahlreiche Aspekte bietet, die auch in anderen Territorien zu beobachten sind. Die Einführung der Reformation in Württemberg war seit 1534 im Gang. Vorausgegangen war die Wiedergewinnung des Landes durch Herzog Ulrich, der sich seit 1519 im Exil befunden hatte. Die Rückführung des Herzogs war mit beträchtlichen Kriegskosten verbunden, die einerseits durch Landgraf Philipp von Hessen vorgestreckt, andererseits auch durch einen Kredit des französischen Königs Franz I. finanziert worden waren. In beiden Fällen hatte man kurze Zahlungsziele vereinbart. Das heißt, dass der Kriegszug der beiden Fürsten auf Erfolg ausgerichtet war und Herzog Ulrich daraufhin kurzfristig einen hohen Geldbedarf zu decken hatte³6. Dies war zweifellos ein Ausnahmefall, doch konnte auch unter gewöhnlichen Umständen ein ähnlicher, aus den laufenden Einkünften des Landesherrn nicht mehr zu deckender Bedarf festgestellt werden. So zum Beispiel bei Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach, der durch diese – für den frühmodernen Staat letztlich

typische - Situation zum Zugriff auf das Kirchengut geführt wurde³⁷.

Das Kirchengut konnte auf verschiedene Weise für den Landesherrn nutzbar gemacht werden³⁸. Herzog Ulrich verfügte als erste Maßnahme eine rigorose Besteuerung der Geistlichkeit, die die Hälfte des Einkommens des laufenden Jahres abzugeben hatte. Dieselbe Steuer wurde dann nochmals für zwei Jahre erhoben, und zwar nicht nur von den Prälaten, den Abten der großen Klöster, sondern auch von der niederen Geistlichkeit und den geistlichen Stiftungen, also von dem sonstigen Kirchenvermögen. Diese Besteuerung erfolgte nicht nur auf Befehl des Herzogs, vielmehr hatte er sie von eigens dafür einberufenen Landtagen beschließen lassen³⁹. Durch sein politisches Geschick hatte der Herzog eine günstige Ausgangslage für diesen Beschluss geschaffen, indem er der Landschaft, den Städten und Ämtern des Landes, 20 000 Gulden an der geforderten Steuersumme nachgelassen hatte und diese den Prälaten zusätzlich aufbürdete. Um dieses herzogliche Zugeständnis nicht zu gefährden, stimmte die Landschaft der Besteuerung zu; die Prälaten hatten angesichts des erklärten Willens des Herzogs zur Reformation keine andere Wahl, sich seiner Steuerforderung zu beugen. Herzog Ulrich war ihnen deshalb mit einem Befehl an die Amtleute behilflich, denen aufgetragen wurde, für die richtige und unverkürzte Abgabe des Zehnten an die Geistlichkeit zu sorgen.

Gleichzeitig mit dieser Besteuerung wurde die Inventarisierung des örtlichen Kirchenguts verfügt. Die vorhandenen Pfründen wurden erfasst, der jeweilige Patron und der derzeitige Inhaber notiert. Inventarisiert wurden auch die örtlichen Kirchenklein-

37 SITZMANN, Mönchtum und Reformation (wie Anm. 20), 31f.

39 GRUBE, Stuttgarter Landtag (wie Anm. 6), 175-183.

³⁶ Martin Brecht/Hermann Ehmer, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, Stuttgart 1984, 199–202.

³⁸ Zu den einzelnen Maßnahmen vgl. die eingehenden Ausführungen von Werner-Ulrich Deetjen, Studien zur Württembergischen Kirchenordnung Herzog Ulrichs (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte 7), Stuttgart 1981.

odien. Die dabei erstellten Listen, die leider nicht mehr für das ganze Land erhalten sind, lassen einen letzten Blick in die Kirchen mit ihrer spätmittelalterlichen Ausstattung tun. Auf die Inventarisierung folgte nämlich die Sequestrierung der Kirchenornate, der Kelche, Monstranzen, Messgewänder usw., da das meiste für den evangelischen Gottesdienst gänzlich entbehrlich, für das Abendmahl in kleineren Gemeinden ein Kelch, für größere deren zwei für ausreichend gehalten wurden. Diese sequestrierten Werte wurden zweifellos als Überschüsse aus dem Kirchengut angesehen, die auch für weltliche Zwecke eingesetzt werden konnten. Dazu gehörten die Rüstungen, die Herzog Ulrich in einem größeren Maßstab unternahm, insbesondere die Modernisierung der Landesfestungen und der Ausbau der Städte Schorndorf und Kirchheim unter Teck zu Festungsstädten⁴⁰.

Neben die Sequestrierung namhafter Teile des örtlichen Kirchenguts ist jedoch auch dessen Innovation, das heißt die Neuordnung des örtlichen Kirchenguts zu stellen. Auch in Württemberg erfolgte dies durch die Visitation, die somit eine wirtschaftliche und eine personelle Seite hatte. Die 1536 erlassene Kastenordnung⁴¹ stellte den rechtlichen Rahmen für die Innovation des Kirchenguts dar. Es ging dabei in erster Linie um die Schaffung örtlicher Armenkästen, des nachmals so genannten »Heiligen«, durch »Visitationsbriefe«, das heißt durch die Zuweisung bestimmter Einkünfte aus dem vorhandenen, durch die personelle Neuordnung frei gewordenen Pfründvermögen⁴². Aufgabe des damit an jedem Pfarrort geschaffenen Armenkastens war die Armenversorgung, ferner die Bauunterhaltung der Kirche und des Schulhauses. Der Armenkasten leistete oftmals auch Zuschüsse für die Schule, für die Besoldung der niederen Kirchendiener, insbesondere des Schulmeisters. Für die Verwaltung des Pfründguts zur Besoldung der Geistlichen wurden auf Ämterebene eigene Geistliche Verwaltungen – zumeist in Verbindung oder Personalunion mit der lokalen Amtsverwaltung – eingerichtet, die der Rentkammer unterstellt wurden.

Ebensolche Veränderungen erfolgten bei den Klöstern. Württemberg zählte vierzehn große Männerklöster, deren Äbte die landständischen Prälaten waren. Hinzu kamen noch elf kleinere Bettelordensklöster und zwölf Frauenklöster, die allesamt der erwähnten Besteuerung unterworfen worden waren⁴³. Die Inventur dieser Klöster begann schon im November 1534 und wurde von Kommissionen durchgeführt, denen übrigens

⁴⁰ Vgl. dazu: Erwin Haas, Die sieben württembergischen Landesfestungen: Hohenasperg, Hohenneuffen, Hohentübingen, Hohenurach, Hohentwiel, Kirchheim/Teck, Schorndorf, Reutlingen 1996.

⁴¹ Enthalten in: Von Gottes gnaden unser Christoffs Hertzogen zu Würtemberg ... Summarischer und einfältiger Begriff/ wie es mit der Lehre und Ceremonien in den Kirchen unsers Fürstenthumbs/ auch derselben Kirchen anhangenden Sachen und Verrichtungen ... gehalten und volzogen werden solle. Tübingen 1559, ND Stuttgart 1968 (= GKO). Bl. 195r–242r. Neuerer Druck: Vollständige, historisch und kritische bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, hg. v. August Ludwig Reyscher, Bd. 12, Tübingen 1841, 122–132. – Vgl. dazu ausführlich Deetjen, Württembergischen Kirchenordnung (wie Anm. 38), 116–129.

⁴² Solche Visitations- oder Begnadigungsbriefe sind abgedruckt bei: Württembergische Visitationsakten, Bd. I, bearb. v. Julius RAUSCHER, (1534) 1536–1540 (WGQ 22), Stuttgart 1932, und zwar für Stuttgart (mit Revers der Stadt), 63–73, für Tübingen (mit Revers der Stadt), 210–225, für Schorndorf 478–480, für Kirchheim (mit Revers der Stadt), 525–538. – In der Regel dürfte aber diese Innovation des Kirchenguts bei der Renovation, d.h. der Erneuerung der Lagerbücher, vorgenommen worden sein.

⁴³ Dazu ausführlich Deetjen, Württembergische Kirchenordnung (wie Anm. 38), 162-166, 364-367.

auch Vertreter der Landschaft angehörten⁴⁴. Dies war zweifellos Bestandteil der Politik des Herzogs, die Landschaft gegen die Prälaten auszuspielen. Die Inventuren verliefen nicht ohne Probleme und Störungen. Dem Abt von Maulbronn gelang es, sich außer Landes, in den Hof des Klosters in Speyer zu begeben und von dort aus das Reichskammergericht anzurufen45. Auch der Abt von Zwiefalten entzog sich durch die Flucht, überhaupt vermochte dieses Kloster weiteren reformatorischen Zugriffen mit habsburgischer Hilfe zu entgehen⁴⁶. Nicht nur in Maulbronn und Zwiefalten gelang die Wegschaffung von Wertgegenständen und wichtigen Dokumenten, so auch in Blaubeuren⁴⁷. Ansonsten war die Inventur nicht nur eine Feststellung von Einkünften und Vermögen des jeweiligen Klosters, sie stellte zugleich eine Sequestration dar, wenn auch eine nur teilweise. Wertgegenstände und Dokumente wurden nämlich mit dreifachen Schlössern unter Verschluss genommen, so dass der Zugang dazu künftig für Abt und Konvent nur unter Hinzuziehung eines Vertreters der Regierung möglich war.

Ein wichtiger Bestandteil der Klosterreformation war die Klosterordnung, die im Juli 1535 erlassen wurde⁴⁸. Sie stellte eine evangelische Ordnung des klösterlichen Gottesdienstes dar und bot Freiheit von den klösterlichen Vorschriften, vor allem hinsichtlich der Kleidung, des Fastens und dergleichen. Allerdings war mit dieser Ordnung kein evangelisches Kloster beabsichtigt, wenn auch Lektoren in die Klöster kamen, besonders qualifizierte evangelische Theologen, die bei den Konventen Überzeugungsarbeit für die Reformation leisten sollten⁴⁹. Es war vielmehr die Aufhebung dieser Klöster beabsichtigt, denn die Klosterordnung bot die Möglichkeit einer Abfertigung, des Austritts aus dem Kloster, gegen ein Leibgeding, eine lebenslängliche Rente, oder eine ein-

malige Abfindung.

Weder den Bemühungen der Lektoren noch der Werbung für den Austritt war ein durchschlagender Erfolg beschieden. Bei den Frauenklöstern trugen diese Anstrengun-

44 Die entsprechenden Maßnahmen sind beschrieben bei Deetjen, Württembergische Kirchenordnung (wie Anm. 38), 160-255.

45 Hermann Ehmer, Vom Kloster zur Klosterschule. Die Reformation in Maulbronn, in: Maulbronn. Zur 850jährigen Geschichte des Zisterzienserklosters (Forschungen und Berichte der Bau-

und Kunstdenkmalspflege in Baden-Württemberg 7), Stuttgart 1997, 59–82, hier 60–62.

46 Wilfried Setzler, Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Studien zu ihrer Rechts- und Verfassungsgeschichte, Sigmaringen 1979, 68-86. - Ders., Die Entwicklung vom »Römischen Kloster« bis zum »Sonderfall« im Reich, in: 900 Jahre Benediktinerabtei Zwiefalten, hg. v. Hermann Josef Pretsch, Ulm 1989, 19-41, hier

47 Hermann EHMER, Blaubeuren und die Reformation, in: Blaubeuren. Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, hg. v. Hansmartin Decker-Hauff u. Immo Eberl, Sigmaringen

1986, 265-295.

48 Abdruck der Klosterordnung bei Christian Friedrich Schnurrer, Erläuterungen der Württembergischen Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geschichte, Tübingen 1798, 547-554. Vgl. dazu Gustav Lang, Geschichte der württembergischen Klosterschulen von ihrer Stiftung bis zu ihrer endgültigen Verwandlung in Evangelisch-theologische Seminare, Stuttgart 1938, 38-30. Zum weiteren Vorgang vgl. etwa Hermann Ehmer, Die Reformation in Herrenalb. Das Ende des Klosters und der Versuch eines Neubeginns, in: 850 Jahre Kloster Herrenalb. Auf Spurensuche nach den Zisterziensern, hg. v. Peter RÜCKERT u Hansmartin SCHWARZMAIER (Oberrheinische Studien 19), Stuttgart 2001, 139-166.

49 Hierzu das Beispiel von Alpirsbach, vgl. Hermann Ehmer, Die Klosterschule 1556-1595, in: Alpirsbach. Zur Geschichte von Kloster und Stadt, hg. v. Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Forschungen und Berichte der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Baden-Württemberg 10), Stutt-

gart 2001, 677-701, hier 678.

gen noch weniger Früchte als bei den Mannsklöstern⁵⁰. Es wurde deshalb alsbald zur Sequestration oder Säkularisation der Prälaturklöster geschritten. In fast allen dieser Klöster wurden 1536 die noch verbliebenen Mönche, die sich der Reformation nicht anschließen wollten, des Landes verwiesen. Die Äbte blieben gewissermaßen als Verwalter zurück, sie mussten deswegen eine Treueverpflichtung auf den Herzog ablegen, der die Klöster nun als Finanzquellen nutzte. Auch die kleinen Männerklöster wurden aufgehoben. Das Dominikanerkloster in Stuttgart wurde der Stadt zur Errichtung eines Spitals übergeben⁵¹, das Tübinger Augustinerkloster wurde als Stipendienanstalt eingerichtet, dem bis heute bestehenden Tübinger Stift⁵². Die Mehrzahl der Frauenklöster konnte sich noch halten, da sie sich zäh und geschickt verteidigten und wohl auch von den Familien der Nonnen, die dem Adel oder dem gehobenen Bürgertum angehörten, unterstützt wurden. Gleichwohl war abzusehen, dass auch sie – so wie die Dinge damals standen – eines Tages aufgeben mussten.

Eine bedeutsame Änderung der herzoglichen Klosterpolitik wurde schließlich von außen veranlasst, und zwar durch den Schmalkaldischen Krieg und das Interim, die einen tiefen Einschnitt in der württembergische Reformationsgeschichte bilden. Dasselbe gilt aber auch für die Kirchengutsfrage. Durch das Interim mussten nämlich die Klöster, insbesondere die Prälaturklöster, wiederhergestellt werden. Sobald dies möglich war, meldeten die Restkonvente, die außerhalb des Landes, größtenteils in Klöstern ihrer Orden, notdürftige Unterkunft gefunden hatten, ihre Ansprüche an. Die Wiedereinsetzung der einzelnen, stark zusammengeschmolzenen Konvente erfolgte erst nach Einzelverhandlungen, bei denen die herzoglichen Unterhändler stets darauf sahen, dass der Herzog als Schirmvogt und somit als Landesherr anerkannt wurde. In den folgenden Jahren konnten die Klöster – die Männer- wie die Frauenklöster – wieder Novizen aufnehmen und sich so wieder einigermaßen stärken. Vor allem für die Frauenklöster war damit das Überleben für längere Zeit gesichert⁵³.

Einen erneuten Umschwung brachte jedoch der Passauer Vertrag 1552 und vor allem der Augsburger Religionsfrieden 1555. Zu diesen Ereignissen der Reichspolitik, die nun das Herzogtum Württemberg begünstigten, kam der Regierungswechsel, der in vielem eine Änderung der Politik bewirkte. Herzog Ulrich war am 6. November 1550 in Tübingen verstorben, und sein Sohn Herzog Christoph (1550–1568) trat die Regierung an. Der neue Landesherr bewirkte eine Neuorientierung der Kirchengutspolitik, vor allem durch die Bildung des Kirchenguts⁵⁴. Schon 1551 wurden alle bestehenden Pfründen zusammengefasst und einer Verwaltung unterstellt. Dies war der Gemeine Kirchenkasten, der nun als zentrale Stelle für die lokalen Geistlichen Verwaltungen fun-

⁵⁰ Vgl. dazu nach wie vor: Konrad ROTHENHÄUSLER, Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen im Reformations-Zeitalter, Stuttgart 1884. Die wohl dramatischste Geschichte eines Frauenklosters im Herzogtum Württemberg ist die des Klarissenklosters Pfullingen, vgl. Hermann Ehmer, Das Kloster Pfullingen in der Reformation. Vom Klarissenkloster zur herzoglich württembergischen Klosterhofmeisterei, in: Beiträge zur Pfullinger Geschichte 13, 2003, 62–95.

⁵¹ Das ist der Hauptinhalt des oben erwähnten Visitationsbriefs vom 5. Februar 1536; RAUSCHER, Visitationsakten (wie Anm. 42), 63–70.

⁵² Otto Schmoller, Die Anfänge des theologischen Stipendiums (Stifts) in Tübingen unter Herzog Ulrich 1536 bis 1550, Stuttgart 1893, 39–43. – Martin Leube, Geschichte des Tübinger Stifts, 1. Tl.: 16. und 17. Jahrhundert, Stuttgart 1921, 11f.

⁵³ Als letzte württembergische Nonne starb 1619 Katharina Ungelter von den Franziskanerinnen von Weiler bei Blaubeuren im Kloster Welden bei Augsburg, wohin der Konvent ausgewandert war. Rothenhäusler, Standhaftigkeit (wie Anm. 50), 35.

⁵⁴ Vgl. dazu Ernst, Entstehung des württembergischen Kirchenguts (wie Anm. 34).

gierte. Der Gemeine Kirchenkasten war nun aber nicht mehr der Rentkammer unterstellt, sondern dem Konsistorium. Damit war Martin Bucers Gutachten von 1538 zumindest in Württemberg endlich verwirklicht worden. Zwar war das Konsistorium eine herzogliche Behörde und bestand aus Theologen ebenso wie aus Juristen und Verwaltungsleuten. Wichtig war jedoch – und dies ist die eigentliche Bedeutung dieser, sehr wahrscheinlich von Johannes Brenz durchgesetzten Regelung – dass die Verwaltung des

Kirchenguts abgesondert war von der übrigen herzoglichen Finanzverwaltung.

Im Gemeinen Kirchenkasten wurden rund 1000 Pfarr-, Kaplanei- und Frühmesspfründen, desgleichen etwa 100 Stiftspfründen, 22 kleine Klöster, 50 Waldbrüder- und Beginenhäuser und die Vermögen von 20 Ruralkapiteln zusammengefasst⁵⁵. Hauptaufgabe des Gemeinen Kirchenkastens mit den ihm unterstellten lokalen Geistlichen Verwaltungen war die Besoldung der Pfarrer, wobei man nun vom hergebrachten Pfründenwesen abging. Es wurden so genannte Kompetenzen geschaffen, feste Gehälter in Geld und Naturalien, die zwar nicht großzügig bemessen waren, aber den Pfarrer von den Schwankungen der Ernteerträge unabhängig machten. Der Begriff Kompetenz erinnert daran, dass man es hier mit demselben Vorgang zu tun hat, wie bei einer Inkorporation⁵⁶. Das heißt, dass die Pfründen dem Kirchenkasten einverleibt worden waren und die Anspruchsberechtigten von ihm eine feste Besoldung erhielten. Diese Besoldungen wurden erstmals 1553 in einem Kompetenzbuch festgehalten; das älteste erhaltene württembergische Kompetenzbuch ist jenes von 1559⁵⁷.

Der ordnungspolitische Abschluss der Reformation insgesamt, wie auch der Kirchengutsfrage, bildete die Große Württembergische Kirchenordnung von 1559⁵⁸, eine Kodifikation aller bis dahin erlassenen kirchlichen Ordnungen im weitesten Sinne, die nicht nur Glaube, Lehre und Gottesdienst regelte, sondern ebenso auch das Ehe- und Schulwesen, wie auch das Sozialwesen mit der Kastenordnung und die Verwaltung von Kirche und Schule insgesamt. Die innenpolische Bestätigung der Ergebnisse der Reformation erfolgte im Landtagsabschied von 1565⁵⁹, in dem nicht nur das Bekenntnis zur Augsburger Konfession festgeschrieben wurde, sondern auch die abgetrennte Verwaltung des Kirchenguts. Der Landtagsabschied von 1565 hat seine Bedeutung darin, dass er – wie der Tübinger Vertrag von 1514 – zu den »Landeskompaktaten« zählte, den Grundgesetzen des Herzogtums Württemberg, deren Einhaltung bis zum Ende des Alten Reichs von jedem neu die Regierung antretenden Herzog beschworen wurde⁶⁰.

Von entscheidender Bedeutung für die Kirchengutsfrage im Herzogtum Württemberg war der Augsburger Religionsfrieden von 1555, der in seinem § 19 die Einziehung von Stiften, Klöstern und anderen geistlichen Gütern reichsrechtlich sanktionierte. Auf

⁵⁵ Ebd., 403.

⁵⁶ Hans E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Weimar 31955, 397-402, 408ff.

⁵⁷ Ernst, Entstehung des württembergischen Kirchenguts (wie Anm. 34), 400. Das Kompetenz-

buch von 1559 befindet sich im Landeskirchlichen Archiv Stuttgart A 12, 41 Nr. 1–2. 58 Eine wissenschaftliche Ausgabe der Großen Kirchenordnung und anderer einschlägiger württembergischer Ordnungen der Reformationszeit in der von Emil Sehling begründeten Reihe »Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts« war für 2004 vorgesehen, konnte daher

für die vorliegende Arbeit nicht mehr herangezogen werden.

59 Reyscher, Gesetze (wie Anm. 41), Bd. 2, 121–136. Vgl. dazu Walter Gruße, Stuttgarter

Landtag (wie Anm. 6), 227–230. – Hermann Ehmer, Valentin Vannius und die Reformation in Württemberg (VKBW.B 81), Stuttgart 1976, 236–247.

⁶⁰ Zu den Auseinandersetzungen zwischen Herzog Karl Eugen und den Ständen vgl. Gabriele HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts (VKBW.B 122), Stuttgart 1992.

dieser Grundlage konnte in Württemberg 1556 eine neue Klosterordnung⁶¹ erlassen werden, durch die die reformatorische Umwandlung der 14 Prälaturklöster in Klosterschulen veranlasst wurde. Damit entstanden nicht weniger als 13 Klosterschulen, die der Vorbereitung künftiger evangelischer Theologen auf das Studium dienten. Nachdem das kaiserliche Restitutionsedikt von 1629 diese Klöster wieder den jeweiligen Orden eingeräumt hatte, stellte der Westfälische Frieden mit dem Normaljahr 1624 die alten Zustände wieder her, wenn es auch noch Jahre dauerte, bis die Klosterschulen wieder in Gang gekommen waren⁶².

IV.

Württemberg war das erste Territorium, in dem die Zusammenfassung des Kirchenguts in einem eigenen Fonds erfolgt war⁶³. Das war in Hessen 1526/27 nicht gelungen. Eine solche Zentralisierung war ansonsten nur in den Städten üblich, so zum Beispiel in Nürnberg, während in Ulm das freigewordene Pfründvermögen auf die bestehenden Pia corpora verteilt wurde⁶⁴. Dies ist ein Anzeichen dafür, dass diese Einrichtung - wie auch andere Eigenheiten der kirchlichen Ordnung Württembergs - auf den an städtischen Verhältnissen geschulten Johannes Brenz zurückgeht. Die wichtigste Leistung dieser Ordnung war jedoch die abgesonderte Verwaltung des Kirchenguts unter dem Konsistorium65. Dieses wurde 1698 zwar in zwei selbständige Behörden aufgeteilt, in das Konsistorium in eigentlichem Sinne, das die cura animarum zu versehen hatte, und den Kirchenrat, dem die cura oeconomica oblag66. Gleichwohl blieb die abgetrennte Verwaltung des württembergischen Kirchenguts erhalten. Sie endete erst am 2. Januar 1806, als König Friedrich I. von Württemberg durch ein Generalreskript die Verbindung des bisherigen sogenannten Kirchen-Raths mit unserem Königl. Ober-Finanz-Departement verfügte und zugleich die auf dem geistlichen Gut haftenden Schulden und Obliegenheiten auf die Staatskasse übernahm⁶⁷. Dieses königliche Wort ist die Grundlage der bis zum

61 Gedruckt bei Christian Friedrich SATTLER, Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, 4. Teil, Tübingen 1771, Beilage 35, 86-97.

62 Lang, Klosterschulen (wie Anm. 48), 180-211.

63 Zur weiteren Entwicklung vgl. H[einrich] HERMELINK, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg, in: Württembergische Jahrbücher 1903 I, 78-101, II, 1-81.

64 Eugen Trostel, Das Kirchengut im Ulmer Territorium unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Geislingen. Eine Untersuchung der Verhältnisse vor und nach der Reformation (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 15), Ulm 1976.

65 Diese Ausübung der Kirchenleitung - zwar nicht durch einen Bischof, aber immerhin durch eine Behörde - betont James M. Estes, Philipp Melanchthon, Bishops, and the Reformation (unveröffentlichtes Vortragsmanuskript). Für die Übermittlung des Manuskripts danke ich James

Estes, Toronto, sehr herzlich.

66 Alfred Dehllinger, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, Stuttgart 1951-1953, Bd. 1-2, § 32f., 89-94. - Landeskirchliches Archiv Stuttgart. Übersicht über die Bestände und Inventar der allgemeinen Kirchenakten, bearb. v. Gerhard Schäfer, (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 16), Stuttgart 1972, Einleitung, 13-17. 67 REYSCHER, Gesetze (wie Anm. 41), Bd. 3, Stuttgart und Tübingen 1830, 243f. - Dieses Generalreskript fehlt in der Quellensammlung von Ernst Rudolf HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des Staatskirchenrechts, hg. v. Wolfgang Huber, Bd. 1-5, Berlin 1973-1995, hier Bd. 1. Gleichwohl wird es erwähnt bei Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, Stuttgart u.a. 21960, 54f.

heutigen Tag vom Rechtsnachfolger des Königreichs, dem Land Baden-Württemberg,

für die evangelische Kirche in Württemberg erbrachten Staatsleistungen⁶⁸.

Die württembergische Besonderheit ergibt sich durch einen Vergleich mit anderen Territorien, vor allem solchen, mit denen Württemberg durch die Bildung des Landes Baden-Württemberg in ein näheres Verhältnis getreten ist⁶⁹. In der evangelischen Markgrafschaft Baden-Durlach wurden die Geistlichen Verwaltungen mit den Lokalverwaltungen verbunden und so die Grundlage für eine schleichende Säkularisation gelegt, da die Amtleute spätestens im 18. Jahrhundert davon abgingen, getrennte Rechnungen zu führen. Somit war am Ende des Alten Reichs in der Markgrafschaft Baden das weltliche und das geistliche Gut ununterscheidbar geworden. In der Kurpfalz hingegen war 1556 nach württembergischem Vorbild eine Geistliche Verwaltung als Zentralstelle eingerichtet worden. Durch alle Wechselfälle der kurpfälzischen Geschichte ist von dem dieser Geistlichen Verwaltung unterstellten Besitz ein Rest noch heute vorhanden, der in der badischen Landeskirche von der Pflege Schönau verwaltet wird.

In Württemberg war aber, was bei den Verhandlungen des Schmalkaldischen Bundes nicht gelungen war, das geglückt, dass das Kirchengut der Geistlichkeit anvertraut wurde. Dies war durch die Schaffung eines Gremiums erfolgt, des Konsistoriums, das zwar eine herzogliche Behörde und von Geistlichen und weltlichen Personen besetzt war, aber doch ein Eigengewicht gegenüber dem Landesherrn besaß, das einen gewissen Schutz gegen Zugriffe bildete. Gleichwohl sind auch beim württembergischen Kirchengut Zweckentfremdungen vorgekommen, die sich bezeichnenderweise auf altes Herkommen berufen konnten⁷⁰. Nachdem Herzog Ulrich seine Hofkapelle durch eine Teilsäkularisation der Pfründen der Brüder vom gemeinsamen Leben hatte dotieren können, wurden später auch sonstige musikalische Veranstaltungen am württembergischen Hof aus dem Kirchengut finanziert, auch Hofoper und -theater in der Zeit des Herzogs Karl Eugen. In gleicher Weise schrieben sich die vom Kirchengut zu leistenden Ausgaben für den herrschaftlichen Hofstaat und die Jägerei von einem alten Rechtsverhältnis her, nämlich von der Gastung und der Hundslege in den Klöstern, die der Schirmherr zu beanspruchen hatte. Schließlich ist noch zu erwähnen, dass Schloss und Stadt Ludwigsburg zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf kirchenrätlichem Grund und Boden, der vom Kloster Bebenhausen herrührte, erbaut wurden⁷¹.

Bei den Veränderungen, die das Kirchengut in Württemberg in der Reformationszeit durchmachte, war stets eine Sonderrolle der Klöster zu bemerken. Zum einen waren es die landständischen Männerklöster, die einen Teil des Kirchenguts darstellten, und bei

⁶⁸ K[arl] MAYER, [Theophil] WURM, Die Staatsleistungen für die evangelische Kirche in Württemberg, Stuttgart 1925. – Karl GEIER, Die Staatsleistungen an die evangelische Landeskirche, in: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1936/37, 114–150. – Hansjoachim PETER, Zur geschichtlichen Grundlegung der Staatsleistungen an die evangelische und katholische Kirche unter besonderer Berücksichtigung der badisch-württembergischen Gebiete, Heidelberg 1971, zugleich Diss. jur. Heidelberg 1971.

⁶⁹ Vgl. dazu Hermann Ehmer, Die geschichtlichen Grundlagen der Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen in Württemberg und Baden, in: Zwischen »Staatsanstalt« und Selbstbestimmung. Kirche und Staat in Südwestdeutschland vom Ausgang des Alten Reiches bis 1870, hg. v. Hans Ammerich u. Johannes Gut (Oberrheinische Studien 17), Stuttgart 2000, 233–253.

⁷⁰ Heinrich Leube, Die fremden Ausgaben des altwürttembergischen Kirchenguts, in: BWKG 29, 1925, 168-199.

⁷¹ Das Ludwigsburger Schloss wurde 1704 an der Stelle des auf eine Bebenhäuser Grangie zurückgehenden Erlachhofs gegründet; Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Bd. 3, Stuttgart 1978, 423.

denen schließlich 1556 das Ideal einer reformatorischen Verwandlung in Klosterschulen verwirklicht wurde, indem man 13 Klosterschulen einrichtete⁷². Diese waren jedoch nur auf die Theologenausbildung orientiert und besaßen damit eine gewisse Einseitigkeit, die sich vor allem im Vergleich mit den 1543 errichteten sächsischen Fürstenschulen herausstellt⁷³.

Die württembergische Klosterreformation unterscheidet sich auch sonst von anderen, etwa wenn man die Klöster im Erzstift Magdeburg betrachtet, wo nach dem Konfessionswechsel evangelische Konvente bestanden⁷⁴. Immerhin hat Württemberg wenigstens ein adliges Fräuleinstift, nämlich Oberstenfeld, zu verzeichnen, das durch die Annahme der Reformation sich hatte halten können und bis 1802 in dieser Form bestand⁷⁵. Die württembergischen Klosterschulen hingegen wurden noch vor 1600 auf fünf verringert, wobei jedoch die Gesamtzahl der Stipendiaten erhalten blieb. Diese Sparmaßnahme war ein Tribut an die Rentabilität, da die Erträgnisse der Klöster zur Verfügung des Herzogs standen und nicht dem Steuerbewilligungsrecht des Landtags unterworfen waren. Es waren also Renditegesichtspunkte, die die Reduzierung der Klosterschulen veranlassten. Die Klosterverwaltungen wurden schließlich einer eigenen Behörde, der Mannsklösterrechenbank⁷⁶, unterstellt.

Diese Sonderrolle spielten die Klöster wegen der Landstandschaft der Prälaten, die schließlich allesamt durch evangelische Theologen ersetzt worden waren. Diesen wurden jedoch im Laufe der Zeit die mit der Prälatur verbundenen Verwaltungsaufgaben abgenommen, so dass sie sich ganz auf die Klosterschule konzentrieren konnten, wo diese noch vorhanden war⁷⁷. Vier der Prälaten waren aber zugleich die vier Generalsuperintendenten des Landes, die somit neben der Landstandschaft zugleich ein wichtiges kirchliches Amt bekleideten. Die einzelnen Prälaturen waren deshalb von durchaus unterschiedlichem Gewicht, zum Teil waren sie tatsächlich Ruhestandsposten, die verdienten Theologen zuteil wurden⁷⁸. Andererseits handelte es sich später teilweise um reine Titularstellen. So führte der Kanzler der Universität Tübingen im 18. Jahrhundert für längere Zeit den Titel eines Prälaten von Lorch⁷⁹, Johann Albrecht Bengel (1687–1752) war seit 1749 Konsistorialrat mit Sitz in Stuttgart und zugleich Prälat von Alpirsbach⁸⁰, der Stuttgarter Stiftsprediger Ernst Urban Keller, kraft Amtes Mitglied des Kon-

72 Dazu: Hermann Ehmer, Die Maulbronner Klosterschule. Zur Bewahrung zisterziensischen Erbes durch die Reformation, in: Anfänge der Zisterzienser in Südwestdeutschland. Politik, Kunst und Liturgie im Umfeld des Klosters Maulbronn, hg. v. Peter RÜCKERT u. Dieter Planck (Oberrheinische Studien 16), Stuttgart 1999, 233–246.

73 Vgl. zu diesen neuerdings: Die sächsischen Fürsten- und Landesschulen. Interaktion von lutherisch-humanistischem Erziehungsideal und Eliten-Bildung, hg. v. Jonas Flöter u. Günther Wartenberg (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 9), Leipzig 2004.

74 SITZMANN, Mönchtum und Reformation (wie Anm. 20), 195-232.

75 Hermann Ehmer, Das Stift Oberstenfeld von der Gründung bis zur Gegenwart, in: Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen (wie Anm. 19), 59–89.

76 Dehlinger, Württembergs Staatswesen (wie Anm. 66), Bd. 1, § 33, 93.

77 Besonders dramatisch gestaltete sich der letztlich erfolglose Kampf des Herrenalber Abts Konrad Weiß gegen die Schließung seiner Klosterschule 1595, vgl. Ehmer, Herrenalb (wie Anm. 48), 164–166.

78 Dazu Christoph Kolb, Zur Geschichte der Prälaturen, in: BWKG 29, 1925, 22-74.

79 Dies waren die Kanzler Christoph Matthäus Pfaff, Kanzler seit 1720, Prälat von Lorch seit 1727, dann die Nachfolger Jeremias Friedrich Reuss, Christoph Friedrich Sartorius, Johann Friedrich Lebret und zuletzt, bis 1817, Christian Friedrich Schnurrer.

80 Vgl. dazu Karl-Martin Hummel, Bengels Präsentation in Alpirsbach, in: BWKG 89, 1989, 336-338.

sistoriums, war der letzte Prälat von Herrenalb († 1812). Trotz aller Unterschiede waren sämtliche Prälaten Landstände, vertraten also die Klosterterritorien im Landtag. Diese wurden nach altem Herkommen in der Weise besteuert, dass die Prälaten - und somit die Klosterterritorien - 1/3 der vom Landtag übernommenen Steuern, die Landschaft

hingegen 2/3 übernahm81.

Kurfürst Friedrich von Württemberg verfügte nach der Annahme der Königswürde am 30. Dezember 1806 die Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung. Damit verbunden war die Vereinigung des Kirchenguts mit dem Staatsbesitz, die unter Berufung auf den § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses erfolgte, der besagte, dass den Landesherren Kirchengüter Katholischer sowohl als A[ugsburger] C[onfessions] Verwandten [...] zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen[...] seien. Aus diesem Wortlaut sind die Formulierungen der Reformationszeit herauszuhören. Gleichwohl ging es nun - im Unterschied zur Reformation - tatsächlich um eine Säkularisation, die zunächst das altwürttembergische Kirchengut betraf⁸², dann aber auch das neuwürttembergische⁸³. Beim altwürttembergischen Kirchengut scheint übrigens die in der Reformationszeit vorgenommene Zentralisierung die Säkularisation von 1806 begünstigt zu haben, da sie mit einem Federstrich durchgeführt werden konnte. Jedenfalls war die 1806 erfolgte Säkularisation des württembergischen Kirchenguts in diesem Zeitraum die durchgreifendste einer evangelischen Kirche in Deutschland.

81 Dehlinger, Württembergs Staatswesen (wie Anm. 66), Bd. 1, § 33, 93. - Grube, Stuttgarter Landtag (wie Anm. 6), 214.

83 Vgl. Hermann Ehmer, Die Säkularisation des Stifts Öhringen 1810 und die Versuche zu seiner

Wiederherstellung, in: WFr 86, 2002, (= Festschrift für Gerhard Taddey), 507-531.

⁸² Nur zwei Beamte, ausgerechnet Mitglieder des Konsistoriums, hatten daraufhin dem König den Eid verweigert, nämlich der Konsistorialdirektor Eberhard Friedrich Georgii (1757-1830) und der Konsistorialrat und Prälat von Alpirsbach David Bernhard Sartorius (1744-1825); Heinrich HERMELINK, Geschichte der evangelischen Kirche in Württemberg von der Reformation bis zur Gegenwart. Das Reich Gottes in Wirtemberg, Stuttgart und Tübingen 1949, 281.